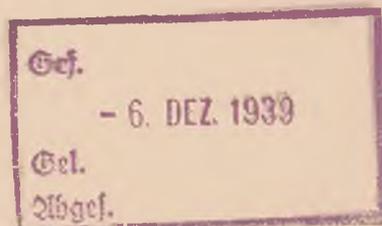


Krakau, den 4.12.1939

A n o r d n u n g Nr.42



Betrifft: Weihnachtsurlaub 1939.

Im Anschluß übersende ich eine Anordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete in Krakau über die Urlaubsregelung für Weihnachten 1939. Die Herren Abteilungsleiter und die Land- und Stadtkommissare geben ihren Gefolgschaftsmitgliedern innerhalb der vom Generalgouverneur festgesetzten Zeit Urlaub. Die Herren Abteilungsleiter und die Land- und Stadtkommissare melden mir bis 10.12.1939, wann sie ihren eigenen Urlaub antreten und wie die Stellvertretung geregelt wurde. Das in der Anordnung Nr.31 vorgeschriebene Formblatt A 2 kommt für den Weihnachtsurlaub nicht zur Verwendung. Selbstverständlich ist dafür Sorge zu tragen, daß der Urlaub so durchgeführt wird, daß die Durchführung des Dienstes gesichert ist. Die Urlaube sind möglichst so einzuteilen, daß die Verheirateten mit Kindern den Weihnachtsabend bei ihren Familien verbringen können.

Anlage

gez. W o l s e g g e r

Für die Richtigkeit

Wischke
Amtsrat

Verteiler umseitig

An

1. die Herren Abteilungsleiter
im Amte des Generalgouverneurs,
2. die Herren Distriktchefs

Nachrichtlich

dem Höheren SS- und Polizeiführer.

I. Der Herr Generalgouverneur hat mich ermächtigt,
folgende

U r l a u b s r e g e l u n g

für Weihnachten 1939 zu treffen:

1. Jedes Gefolgschaftsmitglied erhält 7 Tage Urlaub zuzüglich der erforderlichen Reisetage. Die Zeit von 11 Tagen darf jedoch keineswegs überschritten werden.
2. Für die Urlaubseinteilung wird die Zeit vom 16. Dezember 1939 bis 9. Januar 1940 einschließlich bestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß zwei Drittel der Gefolgschaftsmitglieder am 3. Januar wieder dienstbereit im Amt sein müssen. Die entsprechenden Urlaubslisten sind mir bis 12. Dezember 1939 vorzulegen.
3. Die Reisegelderstattung richtet sich nach der in Abschrift beigelegten Verfügung des Reichsministers der Finanzen A 4600 - 21251 IV vom 16. November 1939.
4. Uniformpflichtige Beamte haben den Urlaub nach Möglichkeit dazu zu benützen, sich die vorgeschriebene Uniform anfertigen zu lassen. Ein Sonderurlaub zur Uniformbeschaffung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Ich ermächtige die Herren Abteilungsleiter und Distriktchefs, entsprechend diesen Richtlinien Urlaub zu gewähren.

Die

Die Leiter der Abteilungen Post und Eisenbahnen werden ermächtigt, die Zeit der Urlaubsabwicklung unter Abweichung von Ziffer 2 entsprechend den Bedürfnissen ihrer Verwaltungen auszudehnen.

Der Urlaub soll jedoch auch hier bis zum 31. Januar 1940 eingebracht werden.

II. Der Herr Generalgouverneur beabsichtigt, für die während der Weihnachtstage in Krakau anwesenden Gefolgschaftsmitglieder eine Weihnachtsfeier auf der Burg in Krakau zu veranstalten. Näheres wird noch bekannt gegeben.

gez. B ü h l e r

Schnellbrief

Reisebeihilfen bei Versetzungen und
Abordnungen nach den Ostgebieten usw.

Auf Grund des § 12 Abs.2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 erkläre ich mich für die in die besetzten und neu in das Reich eingegliederten ehemals polnischen Gebiete einschließlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig abgeordneten Beamten sowie für die dorthin versetzten Beamten, die auf Grund des § 11 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 Trennungsschädigung beziehen, mit sofortiger Wirkung mit den folgenden Abweichungen von der Regelung in Nr.17 der Abordnungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 einverstanden:

1. Die erste Reisebeihilfe kann in jedem Fall, d.h. auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe (Hinweis auf Nr.17 Abs.2), bereits während der ersten 3 Monate gewährt werden, und zwar auch dann, wenn die Gesamtdauer der Abwesenheit von der Familie voraussichtlich volle 3 Monate nicht überschreiten wird.
2. Eine Reisebeihilfe kann auch an unverheiratete Beamte bewilligt werden.
3. Für die Höhe der Reisebeihilfe an die verheirateten Beamten gilt Nr.17 Abs.5 mit der Maßgabe, daß Beamten der Reisekostenstufen I bis IV die Fahrtauslagen der 2. Wagenklasse (einschließlich Zuschläge für Eil- und Schnellzüge) erstattet werden können, soweit sie aus anzuerkennenden wichtigen Gründen in Uniform reisen müssen.

Als Reisebeihilfe für die unverheirateten Beamten werden $\frac{2}{3}$ der Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse (bei Reisen der Beamten der Reisekostenstufen I bis IV in Uniform der 2. Wagenklasse) einschließlich der Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet, jedoch nur, wenn der Urlaubsort mehr als 200 km von dem auswärtigen Beschäftigungsort oder neuen Dienstort entfernt ist.

4. Für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

Graf Schwerin von Krosigk

